

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. I-7-5932/26-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

11.05.2026
22.06.2026

Betr.: Priorisierung der Investitionsvorhaben des Rettungsdienstes aufgrund bundesgesetzlicher Vorhaben

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zum Stand der Investitionsvorhaben des Rettungsdienstes im Bereich Arbeitsstätten und Rettungswachen mit Stand 17.04.2026 zur Kenntnis

Luckenwalde, 28.04.2026

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Rettungsdienstbereichsplan legt Standorte, Einsatzbereiche, Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Rettungswachen fest. Ziel ist, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent der bemessungsrelevanten Einsatzfälle innerhalb von 15 Minuten erreicht werden kann (Hilfsfrist).¹

Die im Rettungsdienstbereichsplan ausgewiesenen Hilfsfristwerte von 90,97 Prozent im Jahr 2023 und 90,92 Prozent im Jahr 2024 zeigen, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig bestehen an mehreren Standorten baulich-funktionale Defizite, insbesondere hinsichtlich Arbeitsstätten, Garagen, Sozial-, Hygiene-, Lager- und Funktionsflächen sowie der standortbezogenen Einsatztaktik.

Die Investitionsvorhaben befinden sich in sehr unterschiedlichem Arbeitsstand. Teilweise geht es um den Ersatz nicht mehr ausreichend geeigneter Bestandsobjekte, teilweise um zusätzliche Standorte oder um Funktionserweiterungen. Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte politische Priorisierung erforderlich, damit der Landkreis angesichts begrenzter finanzieller Steuerungsfähigkeit und erhöhter Rechts- und Refinanzierungsrisiken nicht alle Vorhaben gleichzeitig mit gleicher Intensität betreibt.

Mit dieser Informationsvorlage wird keine Investitionsentscheidung vorweggenommen. Sie dient der frühzeitigen politischen Einordnung. Der Rettungsdienst braucht Planungssicherheit; der Kreishaushalt braucht frühzeitig Klarheit über mögliche finanzielle Folgen. Die Priorisierung nach Anlage 1 soll deshalb als Grundlage in die Aufstellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes für das Jahr 2027 einfließen und zugleich die Grundlage für eine rettungsdienstbezogene Risikoabwägung im Rahmen eines Haushaltsbeschluss des Landkreises bilden.

Bundesgesetzliche Vorhaben

Auf Bundesebene liegen derzeit zwei für die Investitionssteuerung relevante Gesetzentwürfe vor. Der Kabinettsentwurf zur Reform der Notfallversorgung vom 22.04.2026 sieht vor, die medizinische Notfallrettung als eigenständige Leistung im SGB V auszugestalten und die Leistungserfüllung künftig über Verträge zwischen Krankenkassen und den nach Landesrecht vorgesehenen Leistungserbringern zu organisieren.²

Daneben hat das Bundesministerium für Gesundheit am 16.04.2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung veröffentlicht. Dieser knüpft an die angespannte Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) an und zielt auf eine ausgabenorientierte Begrenzung von Preis- und Vergütungssteigerungen.³ Ausdrücklich benannt werden dabei auch Rettungsdienste und Krankentransportunternehmen.

¹ Anlage 3 – Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Teltow-Fläming, Version 3.0, Stand 01.01.2026

² Anlage 4 – Bundesministerium für Gesundheit, Gesetz zur Reform der Notfallversorgung, Referentenentwurf vom 17.11.2025

³ Anlage 5 – Bundesministerium für Gesundheit, Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung, Referentenentwurf vom 16.04.2026

Aus der Kombination beider Entwürfe ergibt sich aus Sicht des Landkreises ein deutliches Refinanzierungsrisiko im Bereich des Rettungsdienstes. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass investive Folgekosten des Rettungsdienstes künftig nicht mehr in der bisherigen Weise durch die GKV refinanzierbar sind. Betroffen wären insbesondere Abschreibungen und Zinskosten aus investitionsbezogener Fremdfinanzierung, weil diese heute Bestandteil der Kostenrechnung sind und die Höhe der Benutzungsgebühren mitbestimmen. Ob und in welcher Form das bisherige Benutzungsgebührenmodell darüber hinaus fortbestehen kann, ist vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Entwicklung offen, denn: die Verpflichtung mit den Krankenkassen Verträge zu schließen wird unvermeidbare Kosten des Rettungsdienstes zu Lasten der kommunalen Haushalte deckeln. Benutzungsgebühren geraten dann zu einem nachrangigen Finanzierungsinstrument zu werden.

Hinzu kommt, dass der Kabinettsentwurf zur Notfallreform eine ausdrückliche Förderkulisse nur für bestimmte digitale Infrastrukturkomponenten vorsieht. Bauliche Investitionen in Rettungswachen und sonstige rettungsdienstliche Arbeitsstätten werden dadurch nicht abgesichert. Damit besteht das Risiko einer faktischen Kostenverlagerung auf kommunale Haushalte, ohne dass hierfür bereits eine verlässliche auskömmliche Gegenfinanzierung feststeht.

Gebührenrechtliches Spannungsfeld

Die gebührenrechtliche Ausgangslage hat sich zusätzlich durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026 (Az. 6 A 13/25) verschärft. Das Gericht hat die Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für unwirksam erklärt, weil die Kosten von Fehlfahrten und Fehleinsätzen ohne entsprechenden Gebührentatbestand nicht auf die gebührenpflichtigen Nutzer umgelegt werden dürfen. Sofern der Satzungsgeber auf entsprechende Gebührentatbestände verzichtet, verbleibt dieser Kostenanteil nach der Entscheidung beim Träger des Rettungsdienstes; eine Beteiligung des Landes bezeichnet das Gericht insoweit ausdrücklich als rechtspolitische und nicht als justiziable rechtliche Frage.

Die anwaltliche Urteilsauswertung⁴ vom 27.03.2026 hebt hervor, dass für den Landkreis Teltow-Fläming maßgeblich das Fehlen eines Gebührentatbestandes für Fehlfahrten war. Zugleich wird empfohlen, die Aufnahme eines solchen Tatbestandes in künftige Gebührensatzungen zu prüfen. Nach dieser Auswertung wäre das Land rechtlich ggf. nur dann zu einem Defizitausgleich verpflichtet, wenn der Landkreis alle Möglichkeiten der Gebührenerhebung ausgeschöpft hat. Dahingehend hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.04.2026 beschlossen, die gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026 – Az. OVG 6 A 13/25 – bereits fristwährend eingelegte Beschwerde aufrechtzuerhalten (B-7-5920/26-EB). Auch bei Ausklammerung der bislang ungeklärten Konnexitätsfrage steht jedenfalls fest, dass die aktuelle Investitionssteuerung von einer offenen und risikobehafteten Finanzierungsentwicklung geprägt ist.

⁴ Dombert Rechtsanwälte, Urteilsauswertung zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026, Schreiben vom 27.03.2026

Das OVG-Urteil vom 28.01.2026 ist vor allem rückblickend und für die Übergangszeit bedeutsam. Es verschärft die aktuelle Lage, weil bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auch für die bislang nicht refinanzierbaren Fehlfahrten eine tragfähige Lösung gefunden werden muss. Künftig dürfte dieses Problem jedoch an Gewicht verlieren, wenn die Notfallreform - jedenfalls in diesen Punkt- in der jetzigen Richtung Gesetz wird und die Versorgung vor Ort einschließlich Fälle ohne Transport tatsächlich als GKV-Leistung abgesichert wird.

Finanzierungsrisiko für den Landkreis

Sofern die Gesetzesvorhaben allerdings im Grundsatz in der jetzigen Richtung umgesetzt werden, verlagert sich das Risiko auf deutlich größere Kostenblöcke. Fehlfahrten machen derzeit im Durchschnitt rund 15 Prozent der Gesamtkosten aus. Die neuen bundesrechtlichen Vorhaben betreffen voraussichtlich deutlich größere Kostenanteile des Rettungsdienstes. Ausschlaggebend wird sein, wie eng die Krankenkassen künftig den Aufgabenanteil der öffentlichen Hand abgrenzen, welche Investitions-, Vorhalte-, Reserve-, Hygiene- und Gemeinkosten sie noch als medizinisch refinanzierbar ansehen, welche Transparenz sie für die Kalkulation der Entgelte verlangen, wie die Krankenkassen mit dem deutlich gestärkten Sanktionsinstrument der Festbeträge umgehen und welchen realen Einfluss die Rettungsdienststräger noch auf die Verhandlungsergebnisse haben werden.

Nach derzeitigen internen Schätzungen könnte der beim Landkreis verbleibende Anteil in einer ungünstigen Entwicklung deutlich über dem bisherigen Fehlfahrtenanteil von ca. 15 Prozent liegen; als Risikokorridor wird eine Größenordnung bis zu etwa 60 Prozent der Gesamtkosten diskutiert. Das ist ausdrücklich keine Prognose, sondern eine vorsichtige Risikobeschreibung.

Eine belastbare Zahl kann heute trotzdem nicht seriös genannt werden. Die Notfallreform befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren; das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz liegt bislang nur als Referentenentwurf vor. Offen sind insbesondere der endgültige Gesetzesinhalt, die konkrete Abgrenzung zwischen GKV-Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand, die Anforderungen an Kalkulation und Datentransparenz sowie die spätere Vertrags-, Schiedsstellen- und Rechtsprechungspraxis.

Investitionsnotwendigkeit

Die hier betroffenen Investitionen des Rettungsdienstes sind keine optionalen Komfortmaßnahmen. Rettungswachen und sonstige rettungsdienstliche Arbeitsstätten müssen arbeits-, sicherheits- und betriebsorganisatorischen Mindestanforderungen genügen. Maßgeblich sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie die DGUV-Vorschriften 1 und 2. Diese Regelungen verpflichten dazu, Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermieden oder zumindest minimiert werden.

Für einen Rettungsdienst im 24-Stunden-Schichtbetrieb betrifft dies unter anderem geeignete Fahrzeughallen, Verkehrs- und Bewegungsflächen, Umkleide-, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, hygienegerechte Lager- und Funktionsbereiche sowie organisatorisch funktionsfähige Verwaltungs-, Ausbildungs- und Logistikstrukturen. Unzureichende oder räumlich ungeeignete Objekte beeinträchtigen daher nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern auch die Betriebsstabilität und Rechtssicherheit des Rettungsdienstes.

Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises verweist zudem für die Mindestausstattung auf die einschlägigen Normen DIN EN 1789, DIN 75079 und DIN 13049. Investitionen in Wachen und Arbeitsstätten dienen daher der Herstellung und Sicherung eines rechtmäßigen und leistungsfähigen Betriebszustandes.

Bewertungsmaßstäbe und Priorisierung

Die Priorisierung orientiert sich an der Kombination aus Bestandsersatz, betrieblicher Dringlichkeit, Arbeitsstand, taktischem Nutzen und Finanzierungsrisiko. Sie unterscheidet zwischen Vorhaben, die einen defizitären Bestand ersetzen müssen, und Vorhaben, die zusätzliche Kapazitäten schaffen oder primär Erweiterungscharakter haben.

Kriterium	Bedeutung für die Priorisierung
Bestandsersatz oder Zusatzstandort	Vorhaben, die einen funktionskritischen Bestandsstandort ersetzen, sind grundsätzlich höher zu gewichten als zusätzliche neue Standorte oder bloße Erweiterungen.
Rechtlicher und betrieblicher Druck	Ausschlaggebend sind insbesondere Defizite bei Arbeitsstätten, Nutzungsgenehmigung, Vertragslaufzeiten, taktischer Eignung, Hygiene, Logistik und Betriebsorganisation.
Arbeitsstand und Bindungen	Je weiter Grundstücks-, Planungs-, Genehmigungs- oder Vergabeschritte fortgeschritten sind oder je stärker Fristen laufen, desto eher ist eine Fortführung zur Vermeidung von Vermögensnachteilen geboten.
Einsatztaktischer Nutzen	Ein Vorhaben kann höher zu priorisieren sein, wenn es nicht nur bauliche Defizite beseitigt, sondern zugleich die Versorgungstaktik verbessert.
Steuerbarkeit des Finanzierungsrisikos	Vorhaben, die nicht sofort betriebsnotwendig sind oder sich noch in einem sehr frühen Stadium befinden, können bis zur Klärung der Refinanzierungslage zurückgestellt werden.

Die Anlage 1 enthält eine einzelfallbezogene Bewertung der im Rettungsdienst anstehenden Investitionen. Sie bewertet die einzelnen Objekte anhand festgelegter Bewertungsmaßstäbe und ordnet die Investitionen anschließend den Prioritätsstufen A (vorrangig vorantreiben), B (sichern und kontrolliert fortführen) sowie C (vorläufig pausieren) zu. Anlage 2 stellt eine Einordnung der Investitionen im zeitlichen Ablauf zur Verfügung. Die nachstehenden Standorte sind bereits realisiert, fertiggestellt oder wieder in Betrieb genommen. Sie gehören deshalb nicht zur aktuellen Priorisierungsentscheidung, bilden aber den investiven Hintergrund der bisherigen Standortentwicklung

Rettungswache	Ort	Status
Rettungswache Dahme/Mark	Dahme/Mark	fertig seit 2025
Rettungswache Ludwigsfelde	Ludwigsfelde	fertig seit 2019
Rettungswache Dahlewitz	Dahlewitz	fertig seit 2022
Rettungswache Mahlow	Mahlow	Wiederinbetriebnahme 2026 (KTW-Standort)
Rettungswache Rangsdorf	Rangsdorf	fertig seit 2021
Rettungswache Zossen	Zossen	fertig seit 2021
Rettungswache Baruth/Mark	Baruth/Mark	fertig seit 2012
Rettungswache Jüterbog – Hauptobjekt	Jüterbog	fertig seit 2011

Finanzielle und haushalterische Würdigung

Eine belastbare standortbezogene Gesamtkosten- und Finanzierungsdarstellung ist für die weiteren Einzelentscheidungen jeweils fortzuschreiben. Mit der vorliegenden Informationsvorlage werden noch keine zusätzlichen investiven Mittel entschieden. Der Kreistag steuert zunächst die Reihenfolge, in der Vorhaben weiterbearbeitet, gesichert oder pausiert werden. Die Beschlussfassung erfolgt jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Gerade in der aktuellen bundesrechtlichen Übergangslage sind neben den eigentlichen Investitionskosten die Folgekosten in den Blick zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, Interims- und Mietkosten, Mehrkosten infolge zeitlicher Streckung sowie das Risiko, dass einzelne Kostenbestandteile künftig nur teilweise oder nicht mehr in vollem Umfang refinanzierbar sein könnten.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass ein Pausieren nicht kostenneutral ist. Bei bestandersetzenden Vorhaben können verlängerte Mietzeiten, steigende Baupreise, zusätzlicher Instandhaltungsaufwand und fortdauernde Arbeitsschutz- oder Betriebsrisiken entstehen. Die vorgeschlagene Priorisierung trägt diesem Spannungsverhältnis Rechnung.

Gesamtabwägung

Die vorgeschlagene Stufung verbindet die sachlich gebotene Sicherung der rettungsdienstlichen Infrastruktur mit einer zurückhaltenden Steuerung neuer oder weniger weit fortgeschrittener Vorhaben. Sie ermöglicht dem Landkreis, betriebsnotwendige Bestandersatzmaßnahmen zu priorisieren, gleichzeitig aber die derzeit offenen bundesrechtlichen und gebührenrechtlichen Risiken in die Investitionssteuerung einzubeziehen.

Anlagen: